

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.09.2003

Geschäftszahl

2000/13/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/15/0094 E 5. Oktober 1994 RS 2

Stammrechtssatz

Wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 240 Abs 3 BAO ist, daß im Falle der Lohnsteuer diese Abgabe vom Arbeitgeber im objektiven Sinn zu Unrecht einbehalten wurde (Hinweis E 8.2.1977, 571/76).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2000/13/0004